



FLÜCHTLINGSRAT

BADEN-WÜRTTEMBERG

... engagiert für eine menschliche Flüchtlingspolitik



Basisinformationen Duldung

Informationen für Geduldete

Landesamt für Ausländerangelegenheiten
Stuttgart
 12.04.2011
 13753330<9SRB8805201F110411271101122

3753330
Aussetzung der Abschiebung (Duldung)
 Kein Ausreisepflichtiger. Der Inhaber ist ausreisepflichtig.

STUTTGART
 11-04-11

Landesamt für Ausländerangelegenheiten
Stuttgart
 12.04.2011

Nummer des Klebeetiketts:
 Ausreisefähigkeit:
 Aufenthalt:
 Wohnbestimmungen:
 Erwerbstätigkeit nicht gestattet.

Erlischt sobald der Ausländer mit dem Beginn der Zwangsmaßnahme über die Abschiebung in Kenntnis gesetzt wird.

amtlich geändert

Duldung wird im Auftrag des Regierungspräsidiums Karlsruhe erteilt.

Erlischt bei Ausreise aus dem Bundesgebiet.

Aussetzung der Abschiebung (Duldung)
 Kein Aufenthaltstitel
 Der Inhaber ist ausreisepflichtig!

Landesamt für Ausländerangelegenheiten
Stuttgart
 12.04.2011

Die Broschüre

Mit dieser Broschüre erhalten Sie einen Überblick über die Rechte und Möglichkeiten von Personen mit einer Duldung, in den Bereichen Bildung, Arbeit, Sozialleistungen, Unterbringung, Familiennachzug und aufenthaltsrechtliche Perspektiven.

Bei weiteren Fragen können Sie sich an ein IvAF-Netzwerk in Baden-Württemberg wenden. Diese unterstützen Sie bei der Integration in den Arbeitsmarkt (weitere Informationen am Ende der Broschüre). Die Werkstatt PARITÄT und der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg sind beide Teil des Netzwerks „**Netzwerk zur Integration von Flüchtlingen in Arbeit**“ (NIFA). Eine telefonische oder schriftliche Erstberatung und Informationen über die zuständige Beratungsstelle erhalten Sie beim Flüchtlingsrat Baden-Württemberg. Adressen finden Sie im Internet unter:

- www.nifa-bw.de | unter Kooperationspartner/-innen
- www.fluechtlingsrat-bw.de | Das Netzwerk – Kontaktadressen

1. Die Duldung

Eine Duldung ist kein rechtmäßiger Aufenthaltstitel. Sie bescheinigt, dass Sie ausreisepflichtig sind, aber vorläufig nicht ausreisen oder abgeschoben werden können, weil ein Abschiebungshindernis besteht (§ 60a AufenthG). Eine Duldung kann für wenige Tage oder einige Monate ausgestellt werden. Abhängig vom Grund ist die Ausländerbehörde entweder dazu verpflichtet, eine Duldung zu erteilen, oder es liegt in ihrem Ermessen. Abhängig vom Grund ist die Duldung zudem mehr oder weniger sicher: Wenn Ihnen eine Duldung z. B. wegen Krankheit erteilt wurde, wird Ihr Aufenthalt geduldet, bis eine Ausreise wieder möglich ist. Ebenso verhält es sich bei der Ausbildungsuldung. Solange die Voraussetzungen für die Ausbildungsuldung erfüllt sind, wird keine Abschiebung durchgeführt. Schwerer

einzuschätzen ist dies, wenn eine Duldung erteilt wurde, weil das Herkunftsland die Aufnahme verweigert. Sobald sich dies ändert, das Abschiebungshindernis also wegfällt, droht die Abschiebung, auch wenn das Gültigkeitsdatum der Duldung noch nicht abgelaufen ist. Die Ausländerbehörde kann Maßnahmen treffen, um Ihre Bereitschaft zur Ausreise zu fördern. Dazu gehören Leistungskürzungen und Arbeitsverbote.

2. Bildung

Schule

Für alle Kinder und Jugendliche mit Duldung gilt in Baden-Württemberg die Schulpflicht bis zum 16. Lebensjahr bzw. die Berufsschulpflicht bis zum 18. Lebensjahr. Das bedeutet, dass diese Personen zur Schule gehen müssen. Insgesamt besteht neun Jahre Schulpflicht. Schulzeiten in anderen Staaten werden mitgezählt. Auch nach neun Schuljahren bzw. nach dem 16. oder 18. Lebensjahr können Jugendliche weiterhin in die Schule gehen.

An vielen Schulen wurden Vorbereitungsklassen eingerichtet, die zunächst Deutschkenntnisse vermitteln, bevor geflüchtete Kinder und Jugendliche in den „normalen“ Klassenverbund eingegliedert werden. Viele Berufsschulen bieten zudem ein „Vorqualifizierungsjahr Arbeit und Beruf für Jugendliche ohne Deutschkenntnisse“ (VAB-O) an. Es besteht die Möglichkeit, im zweiten Jahr im Rahmen der VAB-Klassen den Hauptschulabschluss nachzuholen. Eine Teilnahme ist in der Regel bis zum 21. Lebensjahr möglich. Die Berufsschulen können selbst entscheiden, ob auch ältere Personen teilnehmen dürfen.

Hinweis: Wenn Sie oder Ihre Kinder eine Kindertagesstätte (Kita) oder die Schule besuchen, können Sie Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket beim Sozialamt beantragen. Wenden Sie

sich an Ihre zuständige Ansprechperson beim Sozialamt.

Sprachkurse

Mit einer Duldung können Sie an kostenlosen Kursen zum Erwerb von Grundkenntnissen der deutschen Sprache, gefördert vom Land Baden-Württemberg, teilnehmen. Das Angebot ist von Gemeinde zu Gemeinde sehr unterschiedlich. Mit einer Duldung haben Sie keinen Anspruch auf die Teilnahme an einem Integrationskurs, außer wenn Sie eine Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 (Ermessensduldung aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen) haben. Bei anderen Formen der Duldung können Sie an einem Integrationskurs teilnehmen, wenn Sie diesen selbst bezahlen.

Hinweis:

- Informationen zu den Integrationskursen gibt es auf www.bamf.de | unter Integrationskurse für Asylbewerber und Geduldete

Studium

Ein Studium ist möglich, wenn Sie die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen (in Deutschland anerkannter Hochschulzugang, Sprachniveau C1). Während der ersten 15 Monate Aufenthalt in Deutschland können Sie neben dem Studium weiterhin Grundleistungen nach § 3 AsylbLG beziehen. Ab dem 16. Monat des Aufenthalts können Sie einen Antrag auf Unterstützung nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz (BAföG) stellen (§ 8 Abs. 2a BAföG).

Hinweis: Lassen Sie sich bei dem BAföG-Antrag von Ihrem Studierendenwerk beraten. Lassen Sie sich insbesondere bezüglich der Al-



tersgrenze von 30 bzw. 35 Jahren beraten (§ 10 BAföG), wenn es für Sie relevant ist.

3. Arbeit und Ausbildung

Begriffe

Erwerbstätigkeit ist der Oberbegriff für unselbstständige (Beschäftigung) und selbstständige bezahlte Tätigkeit. Beschäftigung umfasst jegliche abhängige, unselbstständige Tätigkeit im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses (auch Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ), Bundesfreiwilligendienst (BuFDi), Praktikum etc.).

Beschäftigungsverbot

Wenn Sie verpflichtet sind, in einer Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) zu wohnen, haben Sie ein Beschäftigungsverbot (§ 61 Abs. 1 AsylG). Sie können für maximal sechs Monate verpflichtet werden, in einer EAE zu wohnen (§ 47 Abs. 1 AsylG). Mit dem Verbot sind nur Tätigkeiten möglich, die nicht als Beschäftigung zählen. Das sind:

- Arbeitsgelegenheiten (§ 5 AsylbLG),
- Hospitationen,
- Studium,
- auch rein schulische Ausbildungen sind in der Regel möglich.

Für diese Tätigkeiten brauchen Sie keine Erlaubnis der Ausländerbehörde. Es ist aber ratsam, die Ausländerbehörde darüber zu informieren. Ein Beschäftigungsverbot wird in Ihrem Ausweispapier häufig mit dem Satz „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“ vermerkt.

Wenn Sie nicht mehr in einer EAE wohnen müssen und schon länger als drei Monate in Deutschland sind, haben Sie in der Regel kein Beschäftigungsverbot mehr (§ 32 BeschV). Bevor Sie eine Arbeit aufnehmen können, müssen Sie allerdings einen Antrag auf Erteilung

einer Beschäftigungserlaubnis bei der Ausländerbehörde stellen. Weitere Informationen dazu finden Sie unter Punkt 4.

Spezialfall „sichere Herkunftsstaaten“

Wenn Sie aus einem „sicheren Herkunftsstaat“ (§ 29a AsylG) kommen, können Sie dazu verpflichtet werden, länger als sechs Monate in einer EAE zu wohnen. Damit gilt auch das Beschäftigungsverbot weiter fort. Wenn Sie nicht mehr in einer EAE wohnen, aber Ihr nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde, gilt für Sie ebenfalls ein generelles Beschäftigungsverbot. Dann können Sie nur Tätigkeiten ausüben, die nicht als Beschäftigung gelten (siehe oben).

- Die aktuellen „sicheren Herkunftsländer“ finden Sie auf www.bamf.de | unter Sonderverfahren

Ausländerrechtliches Arbeitsverbot für Geduldete

Wenn Sie eine Duldung haben, kann die Ausländerbehörde ein ausländerrechtliches Arbeitsverbot aussprechen. Dann können Sie auch nach Ablauf der drei Monate nicht arbeiten. Die Ausländerbehörde muss ein Arbeitsverbot auf der Grundlage von § 60a Abs. 6 AufenthG erteilen,

- wenn Ihnen unterstellt wird, dass Sie nach Deutschland allein zum Zweck des Bezugs von Sozialleistungen eingereist sind, oder
- wenn Sie vollziehbar ausreisepflichtig sind und Ihnen unterstellt wird, dass Sie nicht ausreichend mitwirken, damit Ihre Abschiebung durchgeführt werden kann, oder
- wenn Sie aus einem „sicheren Herkunftsstaat“ kommen und Ihr nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde.

Der zweite Grund wird insbesondere bei vermuteter Täuschung über die Identität oder bei mangelnder Mitwirkung bei der Passbeschaffung angenommen. Die von Ihnen zu vertretenden Gründe müssen hierbei allerdings die einzige Ursache für die Unmöglichkeit der Abschiebung sein, damit ein Arbeitsverbot verhängt werden kann. Ein zwingendes Arbeitsverbot besteht nicht, wenn Sie auch aus anderen Gründen nicht abgeschoben werden können, z.B.:

- weil Abschiebungen in den Herkunftsstaat nicht möglich sind, z.B. wegen fehlender Verkehrsverbindungen,
- bei einem Abschiebungsstopp nach § 60a Abs. 1 AufenthG,
- weil ein sonstiges Abschiebungshindernis vorliegt, z.B. Reiseunfähigkeit (Erkrankung, Schwangerschaft, Suizidgefahr).

Hinweis: Wenden Sie sich an eine Beratungsstelle (z. B. an eine Beratungsstelle des NIFA, www.nifa-bw.de | unter Teilprojekte und Angebote) oder an eine/n Rechtsanwält/Rechtsanwältin, um überprüfen zu lassen, ob das Arbeitsverbot rechtmäßig ist.

4. Eingeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt

Antrag auf Arbeitserlaubnis

Wenn Sie kein ausländerrechtliches Arbeitsverbot haben (siehe Punkt 3), haben Sie ab dem vierten Monat Ihres Aufenthalts in Deutschland kein Beschäftigungsverbot mehr. Sie müssen aber einen Antrag auf Erlaubnis der Arbeit bei der Ausländerbehörde stellen. In Ihrem Ausweispapier steht: **„Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet“**.

Wenn Sie eine Arbeitsstelle gefunden haben, müssen Sie bei der Ausländerbehörde einen Antrag auf eine Beschäftigungserlaubnis stellen. Die Ausländerbehörde leitet den Antrag gegebenenfalls an

die Agentur für Arbeit weiter. Diese prüft, ob die Arbeitsbedingungen (insbesondere Lohn und Arbeitszeiten) den Vorschriften entsprechen. Wenn diese Voraussetzungen vorliegen, erteilt die Ausländerbehörde schließlich die Erlaubnis, die Beschäftigung zu beginnen. Die Ausländerbehörde trägt diese Informationen in Ihre Duldung ein. Selbstständige Arbeit ist nicht erlaubt. Weitere Informationen finden Sie hier:

- Flyer „Wie bekomme ich eine Arbeitserlaubnis?“
- www.einwanderer.net | unter Übersichten und Arbeitshilfen

Hinweis: Die eingetragenen Nebenbestimmungen in Ihrer Duldung sind nicht immer aktuell. Im Zweifel fragen Sie bei Ihrer Ausländerbehörde nach und lassen Sie die Nebenbestimmungen ggf. aktualisieren.

Unterstützung bei der Arbeitssuche

Sie können sich bei der Agentur für Arbeit arbeitssuchend melden, sofern Sie kein Arbeitsverbot haben. Die Arbeitsagentur unterstützt bei der Suche nach Ausbildung und Arbeit. Auch Einstellungszuschüsse und Kosten für nötige Qualifizierungsmaßnahmen können in bestimmten Fällen übernommen werden. Für die Kommunikation mit der Arbeitsagentur sind in der Regel Deutsch-Grundkenntnisse oder ein/-e Dolmetscher/-in erforderlich.

Das IvAF-Netzwerk NIFA unterstützt bei der Arbeitssuche in Stuttgart, Tübingen und Pforzheim. Auch in anderen Regionen gibt es solche Netzwerke. Diese fördern die Beschäftigungsfähigkeit von Geflüchteten mit Arbeitsmarktzugang und unterstützen sie nachhaltig bei der Integration in den Arbeitsmarkt. Adressen finden Sie im Internet unter:

- www.nifa-bw.de | unter Kooperationspartner/-innen

5. Sozialleistungen

Wenn Sie eine Duldung haben, erhalten Sie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Nach 15 Monaten regulärem Aufenthalt können Sie Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch SGB XII in Höhe des Arbeitslosengeldes II erhalten (sogenannte Analogleistungen nach § 2 AsylbLG). Die Sozialleistungen werden Ihnen gekürzt,

- wenn Ihnen vorgeworfen wird, dass Sie nach Deutschland geflohen sind, um Leistungen zu beziehen (§ 1a Abs. 1 AsylbLG),
- wenn Ihnen die Ausländerbehörde vorwirft, selbst für die Verzögerung der Abschiebung verantwortlich zu sein (§ 1a Abs. 3 AsylbLG),
- wenn Sie eine zur Verfügung gestellte Arbeitsgelegenheit oder Flüchtlingsintegrationsmaßnahme ohne wichtigen Grund ablehnen. Dies gilt nicht, wenn Sie erwerbstätig, arbeitsunfähig oder im schulpflichtigen Alter sind (§ 5 Abs. 4 S. 1 AsylbLG),
- wenn Sie die Teilnahme an einem Integrationskurs verweigern obwohl Sie vom Sozialamt dazu verpflichtet wurden (§ 5b Abs. 2 AsylbLG),
- wenn Sie sich trotz Residenzpflicht oder Wohnsitzauflage an einem anderen Ort aufhalten (§11 Abs. 2 AsylbLG).

Wenn Sie arbeiten, aber Ihr Lohn für den Lebensunterhalt nicht ausreicht, können Sie zusätzlich Leistungen bekommen. Wenn Sie länger als ein Jahr in Deutschland sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren und danach arbeitslos werden, haben Sie für einige Zeit Anspruch auf Geldleistungen von der Agentur für Arbeit (Arbeitslosengeld I).

Hinweis: Wenn Sie von Leistungskürzungen betroffen sind, dann wenden Sie sich an eine Beratungsstelle oder an eine/n Rechtsanwält/Rechtsanwältin. Viele Sozialgerichte erklärten Leistungskürzun-

gen in der Vergangenheit für unzulässig.

Medizinische Versorgung

Das AsylbLG gewährt Ihnen in Deutschland nur eine eingeschränkte medizinische Versorgung (Ausnahme: bei Schwangerschaft bestehen keine Einschränkungen). Ob eine Behandlung durchgeführt und die Kosten übernommen werden, entscheidet während der ersten 15 Monate das zuständige Sozialamt. In der Regel müssen Sie vor jeder Behandlung einen Krankenschein beim Sozialamt beantragen. Normalerweise werden die Kosten bei akuten Erkrankungen und bei Erkrankungen, die mit Schmerzen verbunden sind, übernommen. Probleme bei der Kostenübernahme können sich z.B. bei chronischen Erkrankungen, zahnärztlichen Behandlungen, Reha-Maßnahmen und Vorsorgeuntersuchungen ergeben.

Nach 15 Monaten Aufenthalt in Deutschland haben Sie ein Recht auf eine Gesundheitskarte und können mit dieser direkt zum Arzt gehen. Die Leistungen sind weiterhin eingeschränkt.

6. Unterbringung

Während Ihres Asylverfahrens werden Sie nach der Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) in eine vorläufige Unterbringung zugewiesen (eine detaillierte Beschreibung finden Sie in unserem Flyer „Basisinformation Aufenthaltsgestattung“). Nach Erteilung der Duldung werden Sie in die kommunale „Anschlussunterbringung“ verlegt. Hierbei handelt es sich häufig um Sammelunterkünfte. Einen Anspruch auf Unterbringung in einer Wohnung haben Sie nicht, aber wenn Sie eine Wohnung finden, deren Miete übernommen werden kann (dies orientiert sich am lokalen Mietspiegel), können Sie bei entsprechender Genehmigung durch das Sozialamt in diese Wohnung ziehen.

Residenzpflicht / Wohnsitzauflage

Wenn Sie eine Duldung haben, sind Sie verpflichtet, in der Gemeinde zu leben, die Ihnen die Ausländerbehörde zugewiesen hat (Wohnsitzauflage nach § 61 Abs. 1d AufenthG). Sie dürfen sich in der Regel aber in Deutschland frei bewegen. Die Wohnsitzauflage entfällt, wenn Sie Ihren Lebensunterhalt selbst sichern können.

Die Ausländerbehörde kann Ihren Aufenthalt auf den Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt beschränken,

- wenn Sie sich noch keine drei Monate in Deutschland aufhalten (§ 61 Abs. 1 und 1b AufenthG),
- wenn Sie eine Straftat begangen haben, z.B. wenn Sie mehrfach beim Fahren ohne gültigen Führerschein aufgegriffen wurden,
- wenn Sie gegen das Betäubungsmittelgesetz verstoßen haben, oder
- wenn Ihre Abschiebung kurz bevor steht (§ 61 Abs. 1c AufenthG).

Dann müssen Sie für das Verlassen des Landkreises eine sogenannte „Verlassenserlaubnis“ bei der Ausländerbehörde beantragen. Eine Reise ohne Erlaubnis kann mit einem Bußgeld bestraft und bei Wiederholung als Straftat geahndet werden.

7. Familie

Wenn Sie Kinder haben, die in Deutschland geboren wurden, erhalten diese in der Regel ebenfalls eine Duldung. Mit einer Duldung haben Sie keinen Anspruch auf Familiennachzug. In Deutschland stehen Ehe und Familie unter besonderem Schutz (Art. 6 GG). Wenn ein Familienmitglied (Ehepartner/-in und minderjährige Kinder) eine

Duldung aus einem bestimmten Grund hat, kann ein Antrag bei der Ausländerbehörde gestellt werden, dass auch die Familie für die entsprechende Zeit geduldet wird.

Hinweis: Wenden Sie sich an eine Beratungsstelle, wenn in Ihrer Familie diese Voraussetzungen gegeben sind.

8. Perspektiven

Die IvAF-Netzwerke helfen Flüchtlingen bei der arbeitsmarktlichen Integration und bei der Verbesserung der Möglichkeiten, eine reguläre Aufenthaltserlaubnis zu erhalten. Es gibt folgende Möglichkeiten, den Status der Duldung zu überwinden:

- Nach einer Duldung von mehr als 18 Monaten bei weiterhin absehbarer Unmöglichkeit der Abschiebung kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG beantragt werden. Es müssen allerdings viele weitere Bedingungen erfüllt sein.
- Für Menschen mit Duldung, die in ihrem gelernten Beruf arbeiten, kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG infrage kommen.
- Junge Menschen (14 bis 20 Jahre) können eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG erhalten, wenn sie bestimmte Bedingungen erfüllen.
- Gut integrierte Erwachsene können nach langem Aufenthalt (sechs oder acht Jahre) eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG erhalten, wenn sie weitere Bedingungen erfüllen.

Weitere Informationen finden Sie in unseren Flyern zu den verschiedenen Bleibeperspektiven.

Wichtige Gesetze

AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AsylG	Asylgesetz
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
BeschV	Beschäftigungsverordnung
FlüAG	Flüchtlingaufnahmegesetz für Baden-Württemberg
GG	Grundgesetz

Die Gesetze im Wortlaut finden Sie im Internet, z.B. hier:

- www.gesetze-im-internet.de

Die IvAF-Netzwerke

unterstützen Geflüchtete bei der nachhaltigen Integration in den Arbeitsmarkt. Zudem werden Zugänge zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt strukturell verbessert und arbeitsmarktliche Förderung qualitativ gesteigert. In Baden-Württemberg werden derzeit fünf der bundesweit 41 IvAF-Netzwerke gefördert: Netzwerk zur Integration von Flüchtlingen in Arbeit (NIFA), Netzwerk zur Integration von Flüchtlingen in Ostwürttemberg (nifo), Netzwerk Bleiben mit Arbeit (NBA), Integrationsnetzwerk Hohenlohe Main-Tauber und Arbeit und Ausbildung für Flüchtlinge – Projektverbund Baden. Weitere Informationen unter:

- www.ivaf-netzwerk-bw.de

Weitere Informationsmaterialien



Wie bekomme ich eine Arbeitserlaubnis?



Während der ersten drei Monate des Asylverfahrens unterliegen Flüchtlinge in Deutschland einem Arbeitsverbot. Doch auch nach dieser Zeit wird der Zugang zum Arbeitsmarkt eingeschränkt oder unter Umständen nicht gestattet. Die kleine Broschüre informiert über die Voraussetzungen für den Zugang zum Arbeitsmarkt und beschreibt das Verfahren zur Erteilung der Ausübung einer Arbeit. (DIN A6 Faltblatt, 12 Seiten, Sprachen: Deutsch)



Basisinformationen Ausbildungsduldung



Der Zugang zur Ausbildung und zum Studium ist ab Ankunft bzw. nach drei Monaten Aufenthalt in Deutschland möglich. Der Flyer erklärt, was eine Ausbildung in Deutschland ist und welche Chancen die Ausbildungsduldung bietet. Zudem werden die praktischen Hürden zur Aufnahme einer Ausbildung und eines Studiums erklärt. (DIN A6 Faltblatt, 16 Seiten, Sprachen: Deutsch)



Bleiberecht für Jugendliche



Seit Juli 2011 gibt es eine Bleiberechtsregelung für junge und heranwachsende Geflüchtete (§ 25a Aufenthaltsgesetz). Der Flyer informiert über die Erteilungsvoraussetzungen und gibt Tipps, wo Sie kompetente Beratung und anwaltliche Hilfe bekommen können. (DIN A6 Faltblatt, 08 Seiten; Sprachen: Deutsch)



Aufenthaltsurlaubnis für nachhaltig Integrierte



Der § 25 b ermöglicht Geduldeten, die seit 6 bzw. 8 Jahren in Deutschland wohnen und sich nachhaltig integriert haben eine Aufenthaltsurlaubnis zu bekommen. Der Flyer informiert über die notwendigen Voraussetzungen und wie diese nachgewiesen werden können. (DIN A6 Faltblatt, 12 Seiten; Sprachen: Deutsch)

Die Informationsmaterialien können bestellt werden:

online: www.nifa-bw.de

E-Mail: info@nifa-bw.de

Dieses Informationsblatt wurde im November 2017 aktualisiert. Es basiert auf einer Vorlage des „Netzwerks Bleiberecht Stuttgart - Tübingen - Pforzheim“. In der Zwischenzeit können sich Änderungen ergeben haben. Diese Informationen geben außerdem nur einen Überblick (insbesondere über die Lage in Baden-Württemberg) und können eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Wenden Sie sich deshalb im Einzelfall immer auch an ein IvAF-Netzwerk, Beratungsstellen oder Anwälte/-innen.

Der Inhalt des Faltsblatts gibt die Rechtsauffassung der Verfasser/-innen wieder.



Kontakt

Projekträger

Werkstatt PARITÄT gGmbH

Hauptstraße 28

70563 Stuttgart

Kirsi-Marie Welt

Telefon: 0711 / 2155 - 419

E-Mail: welt@werkstatt-paritaet-bw.de

Website: www.werkstatt-paritaet-bw.de

Redaktion

Flüchtlingsrat Baden-Württemberg

Hauptstätter Str. 57

70178 Stuttgart

Clara Schlotheuber, Laura Gudd & Melanie Skiba

Telefon: 0711-55 32 83-4

E-Mail: info@fluechtlingsrat-bw.de

Website: www.fluechtlingsrat-bw.de

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage

www.nifa-bw.de